

Dachverband

Begleiteter Umgang

Berlin e.V.



Positionspapier

des Dachverbandes

Begleiteter Umgang Berlin e. V.



„Es ist nie zu spät für eine glückliche Kindheit.“

Erich Kästner

Im Dachverband Begleiteter Umgang Berlin e.V. (gegründet 1999) haben sich zahlreiche Träger der freien Jugendhilfe zusammengeschlossen um Impulse für die einheitliche und standardisierte Umsetzung der Begleiteten Umgänge zu entwickeln. Unserem Ziel entsprechend möchten wir hiermit Stellung nehmen zu einer dringend gebotenen

Neuregelung der Rahmenbedingungen des Begleiteten Umgangs

gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII.

Im „Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug)“ in der Fassung vom 01.02.2018 lautet die

Präambel:

„Begleiteter Umgang soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, ihr gesetzlich verankertes Recht auf eine entwicklungsfördernde Kontinuität ihrer Beziehung zu beiden Eltern bzw. anderen wichtigen Bezugspersonen auch nach der Trennung von ihnen wahrzunehmen, sofern es ohne diese Beratung und Unterstützung nicht möglich ist. Der Begleitete Umgang hat das Ziel, die Umgangsgestaltung so bald wie möglich zu verselbstständigen. Dies setzt eine von allen getragene Absprache über den Umgang mit dem Kind voraus.“

In der UN-Kinderrechtskonvention gibt es das

Recht auf elterliche Fürsorge

„Jedes Kind hat das Recht bei seinen Eltern zu leben und von beiden Elternteilen erzogen zu werden, es sei denn dies würde das Kindeswohl gefährden (Art. 9 und 18). Die Eltern sind verantwortlich für das Kindeswohl. Die Staaten haben sie dabei aber zu unterstützen, zum Beispiel durch die Bereitstellung von Kinderbetreuung.“

Mit der gesetzlichen Neuregelung bzw. der Kindschaftsrechtsreform von 1998 wurde Begleiteter Umgang als ambulante Jugendhilfeleistung deutschlandweit begründet und konzeptionell entwickelt. Der Begleitete Umgang wurde als ambulante Jugendhilfemaßnahme in die Rahmenleistungsbeschreibung des Berliner Senats aufgenommen. Diese sah eine auf den Einzelfall bezogene Finanzierung vor. Auf dieser Basis wurde Begleiteter Umgang von den Jugendämtern als ambulante, antragsgebundene Maßnahme im Zusammenwirken mit Trägern der freien Jugendhilfe ein- bzw. umgesetzt.

Die aktuelle Rahmenleistungsbeschreibung des Berliner Senats vom 01.02.2018 formuliert hierzu in der **Präambel** im 2. Absatz:

„Der Umfang, die Dauer und die Gestaltung des Begleiteten Umganges orientieren sich am Bedarf des Einzelfalles und sind analog dem Hilfeplanverfahren festzulegen und zu vereinbaren. Dabei soll ein Kontingent für einen definierten Zeitraum festgelegt werden“.

Diese Vorgabe wird in vielen Berliner Bezirken nicht eingehalten – die Vergabe der Hilfeform des Begleiteten Umgangs ist uneinheitlich. Häufig wird die Hilfeplanung nicht in erster Linie am Bedarf der Familie orientiert, sondern an jugendamtsinternen Vorgaben bzw. Arbeitsanweisungen sowie zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Einige Jugendämter vergeben kleinste Stundenkontingente, ungeachtet des festgestellten Bedarfs oder beenden die Hilfe, obwohl eine Weiterführung notwendig ist. Berlinweit gibt es unterschiedliche, teilweise unüberschaubare Umsetzungsmodalitäten und keine verbindlichen Standards, weder in der inhaltlichen Ausgestaltung noch bezüglich der Festlegung der Fachleistungsstundenkontingente.

Das Antrags- und Hilfeplanverfahren wird entsprechend der Verfahrensweisen der Hilfen zur Erziehung (§ 27 Abs. 2 SGB VIII) gestaltet. Dennoch gilt Begleiteter Umgang nicht als Hilfe zur Erziehung, sondern als Maßnahme analog den Hilfen zur Erziehung und demzufolge als eine freiwillige Leistung.

Eine Nichtgewährung kann ggf. sogar dann eintreten, wenn in einer Verhandlung in einem der Berliner Familiengerichte ein Begleiteter Umgang vereinbart („beauftragt“) wurde oder die Eltern sich darauf geeinigt haben. Da das Familiengericht gegenüber dem Jugendamt jedoch nicht weisungsbefugt ist, wird Begleiteter Umgang selbst in diesen Fällen manchmal nicht gewährt. Dies tritt dann ein, wenn das Jugendamt die Einleitung eines Begleiteten Umgangs inhaltlich nicht unterstützt.

Vor allem in finanzschwachen Zeiten werden in Berlin Begleitete Umgänge gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII teilweise auch dann nicht gewährt, wenn die Eltern um Unterstützung beim Jugendamt aktiv nachsuchen.

Im Fall von bezirklichen Haushaltssperren werden ausschließlich Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII genehmigt, so dass kein Begleiteter Umgang gem. § 18 Abs. 3 in dem betroffenen Bezirk finanziert werden kann.

Um Kinder und ihre Eltern, die in Trennungs- bzw. Scheidungskonflikten Hilfe benötigen, dennoch mit der Jugendhilfemaßnahme Begleiteter Umgang unterstützen zu können, werden von den Jugendämtern mitunter kreative Lösungen gefunden. So wird Begleiteter Umgang unter dem „Deckmantel“ von Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 30, 31 SGB VIII (teilweise in komplexen Mischfinanzierungen) bewilligt, inhaltlich werden in der Hilfeplanung jedoch Ziele für Begleiteten Umgang vereinbart. Diese Praxis ist aus Sicht des Dachverbandes Begleiteter Umgang Berlin e. V. bedauerlich, da sich dadurch in der statistischen Erfassung der eingesetzten ambulanten Jugendhilfen in Berlin ein verzerrtes Bild über die tatsächlich durchgeführten Jugendhilfen abzeichnet.

Aus Sicht unserer Mitglieder leistet Begleiteter Umgang einen wichtigen Beitrag für Kinder während oder nach Trennungen der Eltern und sollte daher den Hilfen zur Erziehung angegliedert werden. Diesen Standpunkt haben wir auf unseren Fachtagen öffentlich diskutiert und die Haltung vertreten, die Rahmenbedingungen für den Begleiteten Umgang neu zu regeln und diese damit der bestehenden Gesetzgebung anzupassen.

Der Dachverband Begleiteter Umgang Berlin e. V. fordert und unterstützt:

Die Hilfe Begleiteter Umgang gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII wird den Hilfen zur Erziehung zugeordnet und unter diesem Fokus berlineinheitlich in der Umsetzung verbindlich neu geregelt. Dies kann in einem vereinfachten Verfahren geschehen, indem Begleiteter Umgangs als Jugendhilfemaßnahme gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 18 Abs. 3 SGB VIII in einer erneuerten Rahmenleistungsbeschreibung deklariert wird.

Durch eine Zuordnung des Begleiteten Umgangs zum § 27 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 18 Abs. 3 SGB VIII ist gleichzeitig die Trennschärfe zu den anderen HzE-Maßnahmen gewährleistet. Ein weiterer Vorteil wäre, dass damit gleichzeitig eine einheitliche Regelung des Kinderschutzes erfolgt, weil dieser in den Hilfen zur Erziehung bereits geregelt ist. Die Notwendigkeit dazu besteht aus Sicht des Dachverbandes Begleiteter Umgang Berlin e. V., weil im Rahmen von Trennungen und Scheidungen ein erhöhtes Risiko von Beziehungsstraftaten bzw. der Gefährdung des Kindeswohls - insbesondere vor dem Hintergrund emotionaler Überforderung der Eltern - besteht.

Des Weiteren ist in diesem Zuge der Rechtsanspruch der Familien auf die Jugendhilfemaßnahme des Begleiteten Umgangs gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII mit der vorgenannten Anpassung gewährleistet sowie eine teilweise Diskrepanz zwischen Entscheidungen der Familiengerichte und Jugendämter überbrückt.

Im Dachverband Begleiteter Umgang Berlin e. V. wurden von den umsetzenden Fachkräften der freien Träger Standards zur Sicherung der Qualität des Begleiteten Umgangs gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII entwickelt (<http://www.begleiteter-umgang-berlin.de/aktuelles-2/>).

Abkürzungen:

- HxE = Hilfe zur Erziehung
- BU = Begleiteter Umgang
- SGB = Sozialgesetzbuch
- Abs. = Absatz
- e. V. = eingetragener Verein